

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 24.04.2023

TOP 1 Information durch den Bürgermeister Haushaltserlass Haushaltsjahr 2023

Bürgermeister Binder gab den Haushaltserlass des Landratsamtes Biberach bekannt. Die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplans mit Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wurde vom Kommunalamt mit Schreiben vom 05.04.2023 bestätigt (siehe Öffentliche Bekanntmachung Homepage der Gemeinde Uttenweiler vom 24.04.2023).

TOP 2 Bürgerfragestunde

Es lagen keine Fragen aus der Bürgerschaft vor.

TOP 3 Bekanntgabe nichtöffentliche Beschlüsse Personalangelegenheiten

- a) Einstellung Frau Pia Kuchelmeister im Steueramt
Zur Nachbesetzung der offenen Stelle im Steueramt schlug die Verwaltung die Übernahme von Frau Pia Kuchelmeister nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten vor.
Der Gemeinderat stimmte der Übernahme von Frau Pia Kuchelmeister zur Nachbesetzung zu.
- b) Erhöhung Beschäftigungsumfang einer Mitarbeiterin in der Gemeindekasse
Der Gemeinderat stimmte der Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf 40% bei einer Mitarbeiterin in der Gemeindekasse zum 01.04.2023 zu.
- c) Auszahlung von Überstunden bei einem Verwaltungsmitarbeiter
Der Gemeinderat stimmte der Auszahlung von 120 Überstunden zu.
- d) Einstellung einer Erzieherin für den Kindergarten Spatzennest Dieterskirch
Der Gemeinderat stimmte der Einstellung einer Erzieherin für den Kindergarten Spatzennest zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

Gemeindliches Innerörtliches Förderprogramm

- a) Antragstellung für das Anwesen Bärengasse 2 in Uttenweiler
Der Gemeinderat stimmte einer Förderung nach dem gemeindlichen Förderprogramm für die Neubebauung von Baulücken außerhalb gültiger Bebauungspläne in Höhe von 6.000,00 € von zu. Die Auszahlung erfolgt nach Vollziehung des Neubaus.
- b) Antragstellung für das Anwesen Siedlerweg 1 in Dietershausen
Der Gemeinderat stimmte einer Förderung nach dem gemeindlichen Förderprogramm für den Neubau nach vorherigem Abbruch der alten Bausubstanz in Höhe von 10.000,00 € zu. Die Auszahlung erfolgt nach Vollziehung des Neubaus.

TOP 4 Biotopverbundplanung

Die Landesregierung hat im Sommer 2020 das sog. „Biodiversitätsstärkungsgesetz“ beschlossen. Dieses bildet den Rahmen zur Umsetzung des landesweiten funktionalen Biotopverbundes.

Mit dem Gesetz hat die Landesregierung nach intensivem Dialog mit Vertretern der Landwirtschaft, des Naturschutzes und den Kommunen die Anliegen des vorangegangenen Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ aufgenommen und will dem allseits dokumentierten Artenverlust entgegenwirken.

Neben den Landbewirtschaftern und Privatpersonen soll den Kommunen eine bedeutsame Aufgabe zukommen.

„Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- und Grünordnungspläne an.“ (§22 Absatz 2 NatSCHG)

Das politische Ziel zur Umsetzung des funktionalen landesweiten Biotopverbundes wurde mit 15% der Offenlandfläche festgelegt; ebenso folgender Zeitplan:

Biotopverbund-Anteil am Offenland	10%	13%	15%
zu erreichen bis (Jahr)	2023	2027	2030

Zur kostenfreien Unterstützung der Gemeinden bei der Biotopverbundplanung und -umsetzung wurde beim Landschaftserhaltungsverband Landkreis Biberach e.V. (LEV) eine Stelle als „Biotopverbund-Berater“ geschaffen.

Herr Harald Jungbold, Biotopverbund-Berater beim LEV, gab in der Sitzung eine Übersichtsinformation zum gesetzlichen Auftrag einer Biotopverbundplanung und erläuterte, wie er die Gemeinde Uttenweiler bei dem Thema begleiten und unterstützen kann.

Fachplan Landesweiter Biotopverbund & Biotopverbundplanung

Mit dem sogenannten Fachplan Landesweiter Biotopverbund und weiteren Arbeitshilfen wurde den Kommunen, Behörden und Planungsbüros ein Werkzeug an die Hand gegeben, mit Hilfe dessen eine landesweit (qualitativ) einheitliche Biotopverbundplanung erstellt werden kann. Für die Planung auf dem Gebiet einer jeden Kommune, soll ein fachlich versiertes Planungsbüro beauftragt werden; 90% der Planungskosten trägt das Land. Unter frühzeitiger Einbindung von Gebietskennern, Landbesitzer und Landbewirtschaftern soll schließlich ein Maßnahmenplan entstehen, der Besonderheiten und Potenziale der Kommune berücksichtigt.

Planungskosten:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass entsprechend der Größe und naturräumlichen Ausstattung der Kommune Planungskosten von 60.000 – 90.000 Euro entstehen.

Die Biotopverbundplanung wird mit einem Zuschuss in Höhe von 90 % der Planungskosten über die Landschaftspflegeberichtlinie gefördert. Der Eigenanteil von 10% der Kosten müssen von den Kommunen aufgebracht werden

Vorteile einer Biotopverbundplanung für die Kommune:

- Umfassender und aktueller Überblick über den Zustand der Natur im Gemeindegebiet
- Planungsgrundlage für eine vorrausschauende Kommunalentwicklung
- Sinnvolle Platzierung und Koordinierung von Ausgleichsmaßnahmen
- Anrechnung von Biotopverbund-Maßnahmen auf das kommunale Ökokonto
- Planungsgrundlage für den gezielten Ankauf von künftigen Ausgleichs-/Ökokontoflächen
- Grundlage für die Erhaltung eines attraktiven Umfelds für Einwohner, Naherholung und Tourismus
- Grundlage für die Erstellung eines Landschaftsplans im Zuge einer Erneuerung des Flächennutzungsplans

Weitere Möglichkeiten zur Maßnahmenumsetzung:

Basierend auf aufgezeigten Biotopverbund-Maßnahmen kann Landbewirtschaftern ein Landschaftspflegevertrag angeboten werden. Auch FAKT-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind denkbar. Des Weiteren können Naturschutz, Gartenbau und weitere Vereine in die Umsetzung eingebunden werden. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass die Maßnahmenumsetzung zu 70% vom Land gefördert wird. Die Maßnahmenumsetzung ist freiwillig und passiert in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Der Biotopverbundplan selbst ist nicht rechtlich bindend. Seitens des Gesetzgebers ist es allerdings gewünscht, eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen der Erstellung von Flächennutzungs- und Landschaftsplänen zu gewährleisten.

Herr Jungbold erläuterte anhand seiner Präsentation die Biotopverbundplanung.

Der Gemeinderat beschloss nach einer ausführlichen Beratung bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung:

- 1. Der Gemeinderat fällt den Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Biotopverbund-Planung für die Gemeinde Uttenweiler. Die Verwaltung wird beauftragt, in Absprache mit dem LEV zunächst den Förderantrag zu stellen.**
- 2. Nach Eingang des Bescheides sollen die Planungsleistungen in Abstimmung mit dem LEV ausgeschrieben werden.**
- 3. Die Vergabe der Planungsleistungen wird in einer der folgenden Sitzungen durchgeführt.**

TOP 5 Freiwillige Feuerwehr

- a) Bestätigung der Wahl des stellv. Abteilungskommandanten Sauggart

Das Amt des stellv. Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Uttenweiler, Abteilung Sauggart wurde in den vergangenen Jahren von Herrn Stefan Auchter ausgeübt. Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg ist nach Ablauf der Amtszeit von 5 Jahren eine Neuwahl durchzuführen. Der bisherige stellv. Abteilungskommandant Herr Stefan Auchter hat sein Amt für Neuwahlen zur Verfügung gestellt.

Bei der Hauptversammlung am 11.03.2023 wurde in geheimer Wahl Herr Christian Moll mit der erforderlichen Mehrheit zum stellv. Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Sauggart gewählt.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

Herr Christian Moll wird als stellv. Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Sauggart bestätigt.

Herr Bürgermeister Binder bestellte Herrn Christian Moll zum stellv.

Abteilungskommandanten der Einsatzabteilung Sauggart und bedankte sich für das ehrenamtliche Engagement zu Gunsten der Allgemeinheit.

- b) Bestätigung der Wahl des stellv. Abteilungskommandanten Uttenweiler

Das Amt des stellv. Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Uttenweiler wurde in den vergangenen Jahren von Herrn Christian Traub ausgeübt. Nach § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg ist nach Ablauf der Amtszeit von 5 Jahren eine Neuwahl durchzuführen. Der bisherige stellv. Abteilungskommandant Herr Christian Traub hat sein Amt für Neuwahlen zur Verfügung gestellt.

Bei der Hauptversammlung am 04.03.2023 wurde in geheimer Wahl Herr David Heinzelmann mit der erforderlichen Mehrheit zum stellv. Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Uttenweiler gewählt.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:

Herr David Heinzelmann wird als stellv. Abteilungskommandant der Einsatzabteilung bestätigt.

Herr Bürgermeister Binder bestellte Herrn David Heinzelmann zum stellv.

Abteilungskommandanten der Einsatzabteilung Uttenweiler und bedankte sich auch bei ihm für das ehrenamtliche Engagement zu Gunsten der Allgemeinheit.

TOP 6 Baugesuche

- a) Errichtung eines Flying Spaces mit Doppelgarage auf Flst. 192, Lerchenweg 16, Gemarkung Uttenweiler.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats: Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

- b) 1. Umnutzung als Atelier/ Wochenendobjekt und Lager

2. Umnutzung als Lager und Kleingewerbe z.B. Hobbyschreinerei auf Flst. 2844, Bergstraße, Gemarkung Offingen. Die Zustimmung des Ortschaftsrates Offingen lag vor.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats: Dem Bauvoranfrage wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

- c) Neubau einer Lagerüberdachung auf Flst. 74, Siedlerweg 9, Gemarkung Dietershausen. Die Zustimmung des Ortschaftsrates Dieterskirch lag vor.
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats: Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

- d) Einbau einer Fachgaube und Einliegerwohnung, Errichtung Carport auf Flst. 43/5, Kellerweg 3, Gemarkung Dieterskirch. Die Zustimmung des Ortschaftsrates Dieterskirch lag vor.
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats: Dem Bauantrag wird das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

TOP 7 Freiflächenphotovoltaikanlage

Grundsatzbeschluss über die Flächennutzung auf der Gesamtmarkung Uttenweiler

Die Bundes- sowie die Landesregierung forcieren den Ausbau der erneuerbaren Energien. Hierzu zählen insbesondere der Ausbau der Windenergie und auch der Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Verwaltung wird seit geraumer Zeit mit Anträgen zum Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen konfrontiert. Für den Bau solcher Anlagen ist in den vorwiegenden Fällen eine Flächennutzungsplanänderung und ein Bebauungsplan (Satzung) nötig.

Viele Interessen treffen bei der Frage des Baus von Freiflächenphotovoltaikanlagen aufeinander. Unter anderem der Flächenverbrauch, die Standortfrage (wo darf was erstellt werden), die landwirtschaftliche Nutzungsfrage mit der notwendigen Lebensmittel erzeugungsmöglichkeit, die energetische Notwendigkeitsfrage, Fragen zum Landschaftsbild, sonstige Restriktionsfläche (Wasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotopflächen, Naturschutzflächen, ...) usw.

Einen gleichberechtigten Interessensausgleich aller Fragen zu finden ist nicht einfach und auch nicht möglich.

Letztendlich muss der Gemeinderat entscheiden, ob er von seinem Satzungsrecht (Bebauungsplan) Gebrauch macht.

Grundsätzlich ist klar, dass es politisch, gesellschaftlich und in vielen Bereichen auch gesetzgeberisch gewollt ist, dass die erneuerbaren Energien ausgebaut werden müssen. In einem Klausurabend hat der Gemeinderat umfänglich sich mit dem Thema befasst.

Die Gesamtfläche der Gemeinde Uttenweiler beträgt 4.973,50 ha. Ausgehend von dieser Gesamtfläche wurde nur die Feldfläche der Gemeinde betrachtet, die sich auf 3.273,23 ha beläuft. In der Feldfläche sind nicht enthalten alle Waldflächen, alle befriedeten Gebiete, alle Verkehrsflächen und alle Gewässerflächen.

Der Gemeinderat sieht generell die Notwendigkeit, dass die Gemeinde ebenfalls einen Beitrag gegen den Klimawandel leisten muss und mit in der Verantwortung steht.

Insgesamt erbringen die Gemeinde und alle privaten Anbieter (Dachphotovoltaik-anlagen, Biogasanlagen, usw.) bereits heute schon einen sehr hohen aktiven Beitrag, wenn man den Energieverbrauch und die Einspreisung von erneuerbaren Energien gegenüberstellt.

So wurden im Jahr 2021 zum Beispiel 39.693 MWh eingespeist. Zurückzuführen ist dies auf alle Photovoltaikanlagen und der Stromerzeugung mit Biomasse. Alle Stromverbräuche in der Gesamtgemeinde belaufen sich auf 12.507 MWh.

Nicht zu vergessen ist die bereits im Jahr 2012 durch den Regionalverband ausgewiesene Vorrangfläche für Windkraft in Sauggart. Hier könnten seit rund 10 Jahren bereits 7 Anlagen installiert werden. Leider scheitert dies immer noch an artenschutzrechtlichen Vorgaben der Fachbehörden.

In Anlehnung der Planung der Landesregierung 1,8 % der Flächen für erneuerbare Energien bereitzustellen, schlägt die Verwaltung vor, die o.a. Feldfläche der Gesamtgemarkung Uttenweiler für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit max. 2 % als Obergrenze festzulegen und zu beschränken. **Dies entspricht rund 65 ha (2 % von 3.273,23 ha).**

Wichtig ist auch, dass in der Nähe von Ortslagen Freiflächenphotovoltaik nur möglich ist, wenn die zukünftige Weiterentwicklungsmöglichkeit der Orte gewährleistet wird. Auch Kriterien des Landschaftsbildes besonders im Bereich des heiligen Berges Obeschwabens, dem Bussen, werden genau betrachtet.

Insgesamt sind derzeit bereits schon vier Anlagen mit einer Gesamtfläche von 22,45 ha angedacht.

Bürgermeister Binder erläuterte die Sitzungsinformation und das Thema.

Der Gemeinderat beschloss mit einer Gegenstimme:

- 1. Der Gemeinderat steht grundsätzlich positiv hinter dem Ausbau der erneuerbaren Energien.**
- 2. Hinsichtlich Freiflächenphotovoltaikanlagen wird eine Obergrenze von max. 2 % der Feldfläche rund 65 ha festgelegt (addierte Grundstücksflächen).**
- 3. Stehen gemeindliche Belange (Erweiterung Ortslagen für Wohn- oder Gewerbegebiete, Landschaftsbild Bussen) entgegen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird der Gemeinderat keinen Satzungsbeschluss herbeiführen.**
- 4. Grundstückseigentümer/Investoren müssen mit der Gemeinde einen Erschließungsvertrag im Vorfeld abschließen und haben sämtliche Kosten der Bauleitplanung zu tragen. Auch dann, wenn die Planung aus irgendwelchen Gründen nicht zum Satzungsbeschluss führt.**

**TOP 8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti“**

- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Die EnBW AG, Projektentwicklung plant eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Minderreuti.

Dem Gemeinderat wurden der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften mit zeichnerischem und textlichem Teil und Begründungen, der Umweltbericht sowie der Belegungsplan zur Information vorgelegt.

Bürgermeister Binder erläuterte kurz das Vorhaben.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

- 1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Photovoltaik-Freiflächenanlage Minderreuti“ wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem Lageplan vom 03.02.2023 ersichtlich.**
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründungen während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung Uttenweiler durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet in der Zeit vom 02.05.2023 bis 02.06.2023 (je einschließlich) statt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Bebauungsplanaufstellung gegeben.**
- 3. Den Trägern öffentlicher Belange wird in einer frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.**